



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Erweiterung Biogasanlage	Cappeln-Sevelten	NGS Naturgas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG	2055/2021

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht.

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen.

Das vorliegende Vorhaben umfasst neben der Änderung der Inputstoffe u.a. die Erhöhung der Gärrestkapazität durch Nutzung eines genehmigten externen Gärrestlagers, die Erhöhung der Schmutzwasserlagerkapazität durch Nutzung einer externen genehmigten JGS-Anlage (Gülle Keller) und einer vorhandenen Vorgrube auf dem Betriebsgelände.

Mit Baumaßnahmen wird nicht in das Grundwasser eingegriffen, da keine derartigen neuen Bauteile am Standort entstehen.

Durch die flüssigkeitsdichte Bauweise der vorhandenen auch externen Lagerbehälter für Schmutzwasser bzw. Gärreste werden anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden. Betriebsbedingt wird mit Änderung des Inputs eine Zunahme an Nährstoffen dargestellt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers wurde ein Verwertungskonzept seitens der LWK geprüft.

Verunreinigtes Oberflächenwasser der Betriebsflächen wird gesammelt und zusammen mit dem Wirtschaftsdünger verwertet.

Des Weiteren werden durch die technischen Anforderungen wie die Leckageerkennung bei unterirdischen Rohrleitungen und Behältern sowie die Havarieschutzeinrichtung (Verwallung) Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers vermieden.

Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut sind räumlich begrenzt und unter der Berücksichtigung des seitens der Düngebehörde (Landwirtschaftskammer) geprüften und überwachten Verwertungskonzept aller anfallenden Nährstoffe ist die Möglichkeit der Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes durch das Änderungsvorhaben nicht zu erkennen.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 18.02.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.